



## DAS DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS AARGAU

### ERLÄSST

BETREFFEND DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHLÜSSEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG, DER ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG, DES EINWOHNERRATES UND DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG EINES GEMEINDEVERBANDES,

gestützt auf § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten vom 29. Juni 1981 <sup>1)</sup>, in Ausführung der §§ 26 Abs. 2, 31 Abs. 1, 32, 33 Abs. 2, 55, 57, 58 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>2)</sup> sowie der §§ 9 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 <sup>3)</sup>,

FOLGENDE

### WEISUNGEN:

1. Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung, der Ortsbürgergemeindeversammlung und des Einwohnerrates sind ohne Verzug im bzw. in den in der Gemeindeordnung bezeichneten Publikationsorganen zu veröffentlichen.
2. Aus der Veröffentlichung muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse
  - a) abschliessend gefasst sind;
  - b) dem fakultativen Referendum unterstehen
    - als positive Beschlüsse
    - als negative Beschlüsse;

---

1) AGS Bd. 10 S. 408  
2) AGS Bd. 10 S. 169  
3) AGS Bd. 10 S. 209

c) dem obligatorischen Referendum unterstehen.

3. Im Hinblick auf die Ergreifung des fakultativen Referendums in Gemeinden mit Gemeindeversammlung ist jede Veröffentlichung mit folgendem einleitenden Text zu versehen:

VERÖFFENTLICHUNG VON GEMEINDEVERSAMMLUNGSBESCHLÜSSEN

"Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und § 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden werden die Versammlungsbeschlüsse der nachfolgenden Gemeinden veröffentlicht. Hinsichtlich der dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse kann zwecks Einreichung eines Referendumsbegehrens bei der Gemeindekanzlei eine Unterschriftenliste unentgeltlich bezogen werden. Vor Beginn der Unterschriftensammlung kann die Liste der Gemeindekanzlei zwecks Vorprüfung des Wortlautes des Begehrens eingereicht werden."

Der Veröffentlichung von Beschlüssen des Einwohnerrates ist dieser Text, soweit er sich auf die Einreichung eines Referendumsbegehrens bezieht, sinngemäss beizufügen.

4. Die Traktanden der Abgeordnetenversammlung eines Gemeindeverbandes und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse sind im bzw. in den Publikationsorganen der Sitzgemeinde und im Amtsblatt des Kantons Aargau zu veröffentlichen.

Die Ziffern 2 und 3 dieser Weisungen finden nur dann sinngemäss Anwendung, falls die Satzungen ein obligatorisches oder fakultatives Referendum vorsehen.

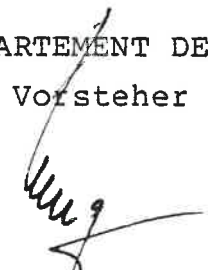
5. Die Veröffentlichungen über das Zustandekommen von Initiativen und Referenden, den Abstimmungstag, das Abstimmungsergebnis und den Eintritt der Rechtsgültigkeit der Be-

schlüsse haben gemäss Ziffer 1 dieser Weisungen zu erfolgen.

6. Diese Weisungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aarau, den 30. September 1981

DEPARTEMENT DES INNERN  
Der Vorsteher



Dr. L. Lang